

## Statuten der Freisinnig-Demokratischen Partei des Bezirkes Schwyz

- Name, Sitz Art. 1 Unter dem Namen FREISINNIG-DEMOKRATISCHE PARTEI (FDP) Schwyz besteht gemäss Art. ZGB 60 ff ein Verein mit Sitz in Schwyz
- Zweck Art. 2 Die Partei bezweckt:
  - zur freiheitlichen, zeitgerechten und zukunftsorientierten Lösung von Problemen der Gemeinschaft beizutragen
  - seinen Mitgliedern Gelegenheit zur politischen Tätigkeit in Partei und Staat zu bieten
  - das Verständnis der Mitglieder für die öffentliche Sache zu wecken
  - die Verbreitung des liberalen Gedankengutes zu fördern
- Mittel Art. 3 Die Partei erreicht ihr Ziel mittels der aktiven Mitarbeit der Mitglieder in Form von Teilnahme an Parteiversammlungen und vom Engagement im öffentlichen Leben.
- Mitgliedschaft Art. 4 Jede natürliche Person, die sich zum liberalen Gedankengut bekennt, kann Mitglied werden  
  
Die Parteizugehörigkeit geht verloren durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung sowie durch Ausschluss, wenn Mitglieder den Interessen der Partei zuwiderhandeln und ihre Pflichten verletzen.
- Organisation Art. 5 Organe der Partei sind
  - die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Revision
- Generalversammlung Art. 6 Die Generalversammlung, als oberstes Organ der Partei, versammelt sich ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Halbjahr, ferner sooft es der Vorstand, 20 Einzelmitglieder oder 5 Ortsparteien verlangen.  
  
Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung.
- Befugnisse Art. 7 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
  - Änderung der Statuten
  - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
  - Abnahme der Jahresrechnung und der Revisorenberichte, Entlastung von Vorstand und Revisoren
  - Jährliche Wahl des Präsidenten, des Vorstands und des Revisors
- Vorstand Art. 8 Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und max. 5 weiteren Mitgliedern.  
  
Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung.  
  
Er führt die Partei, vertritt sie nach aussen und übernimmt alle Aufgaben, die nie einem anderen Organ zustehen.
- Revisoren Art. 9 Ein Revisor prüft die Buchhaltung und die Kassaführung der Partei und erstattet der Generalversammlung Bericht.
- Finanzen Art. 10 Die Partei deckt ihre Ausgaben durch freiwillige Beiträge der Ortsparteien, der Behördenmitglieder, der Einzelmitglieder sowie durch Spenden.  
  
Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.  
  
Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Inkrafttreten Art. 11 Diese Statuten sind mit Annahme der durch die Generalversammlung vom 17.11.2008 mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.

Schwyz, 17.11.2008

Freisinnig-Demokratische Partei des Bezirkes Schwyz

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

